

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (105) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Einstellung der Flurbereinigung Niederzier
- (106) Satzung der Stadt Düren über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich "Zwischen Schützenstraße und Wirtelstraße" in Düren vom 18.11.2014
- (107) 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 27.11.2014
- (108) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln – Entnahme von Oberflächenwasser aus der Rur zur Betriebsversorgung der Fa. AkzoNobel Chemicals GmbH Düren
- (109) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Einleitung der Flurbereinigung Merken
- (110) Tagesordnung der siebten diesjährigen ordentlichen Sitzung des Rates der Stadt Düren am 17.12.2014, 17:00 Uhr

(105)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluss über die Einstellung der Flurbereinigung Niederzier gem. § 9 Abs. 1 FlurbG vom 03.11.2014 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.44, 50606 Köln, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33, Ländliche Entwicklung
und Bodenordnung

50670 Köln, den 03.11.2014
Blumenthalstr. 33
Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Niederzier

Az.: - 5 08 03 –

Beschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, hat beschlossen:

1. Die für ein Teilgebiet der Gemeinde Niederzier, Kreis Düren, mit Flurbereinigungsbeschluss vom 05.12.2008 angeordnete Flurbereinigung Niederzier, wird gemäß § 9 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG- eingestellt.
2. Zur Herstellung eines geordneten Zustandes ist ein Abwicklungsplan nicht erforderlich.
3. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Niederzier mit Sitz in 52382 Niederzier erlischt mit der Einstellung des Verfahrens.
4. Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 05.12.2008 angeordnete Veränderungssperre gemäß § 34 FlurbG wird aufgehoben.

5. Der Einstellungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang während der Dienststunden aus bei

- a) der Gemeinde Niederzier, Rathausstr. 8, 52382 Niederzier, Bekanntmachungstafel im Foyer der Eingangshalle, Neubau
- b) der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstr. 33, Zimmer 352, 50670 Köln

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Gründe:

Die Voraussetzungen für eine Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens Niederzier gemäß § 9 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Infolge nachträglich eingetretener Umstände erscheint die Flurbereinigung nicht mehr zweckmäßig.

Am 14.10.2014 sind die Eigentümer in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 FlurbG über die Gründe der Einstellung aufgeklärt worden. Die Eigentümer haben keine Bedenken erhoben.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung hat gemäß §§ 9, 5 Abs. 2 FlurbG schriftlich zu der geplanten Einstellung des Verfahrens Stellung genommen und keine Bedenken gegen die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens geäußert. Die Gemeinde Niederzier hat gegen die Einstellung des Verfahrens keine Bedenken.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die gemäß §§ 9, 5 Abs. 2 FlurbG weiteren zu hörenden Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich zur Einstellung des Verfahrens gehört; sie haben keine Bedenken erhoben.

Zweck des Verfahrens sollte es sein, auf vereinfachte Weise Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung durchzuführen. Die vorgefundenen kleinen und häufig zersplitterten Wirtschaftsflächen sollten durch die Ausdünnung des ländlichen Wegenetzes vergrößert und zusammengelegt werden. Mit der Arrondierung der Flächen hätte eine Effizienzsteigerung und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe einhergehen können.

Durch nachträglich eingetretene faktische Umstände kann das konkrete Verfahrensziel nach Einschätzung der Flurbereinigungsbehörde nicht mehr erreicht werden.

In dem Flurbereinigungsgebiet ist eine Höchstspannungsgleichstromkabeltrasse geplant, die das Gebiet von Nord nach Süd durchquert. Es ist zu erwarten, dass die Leitung nebst Schutzstreifen im Grundbuch gesichert wird und die betroffenen Eigentümer dafür entsprechende Entschädigungszahlungen erhalten. Die Grundbucheintragungen haben Einfluss auf die wertgleiche Landabfindung nach § 44 FlurbG und minimieren daher die Austauschbarkeit der Flächen in und aus diesen Bereichen. Damit wird insgesamt das eigentliche Ziel des Flurbereinigungsverfahrens, eine Zusammenlegung von Flurstücken zu effizienten Bewirtschaftungseinheiten zu erreichen, nur noch beschränkt möglich sein.

Im Rahmen der von der Flurbereinigungsbehörde anzustellenden Zweckmäßigkeitserwägungen ist auch die Haltung der Teilnehmer berücksichtigt worden. Vor Ort gibt es massive Bedenken gegen eine Flurbereinigung. Zwar ist grundsätzlich eine negative Beurteilung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Flurbereinigung durch die Teilnehmer nicht entscheidend, da diese nur subjektiv ist.

Die objektiv zu erreichenden Vorteile müssen aufgrund der neu eingetretenen Leitungsplanungen neu bewertet werden. Aus den dargelegten Gründen rechtfertigen sie nicht mehr den damit verbundenen Aufwand und die Kosten. Wenn die Vorteile zudem auch nicht von einem repräsentativen Anteil der Beteiligten anerkannt werden, gibt es auch keine Gründe das Verfahren weiter durchzuführen.

Gerade bei dieser Verfahrensart bedarf es mehrheitlich einer positiven Grundeinstellung der Beteiligten, besonders auch bei der Mitwirkung im Ablauf des Verfahrens. Letztlich wäre dabei auch die Erfüllung der Verpflichtung der Teilnehmergeinschaft gemäß § 42 F3lurbG auf Ausbau und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen gefährdet.

Demnach ist die Flurbereinigung Niederzier gem. § 9 Abs. 1 FlurbG einzustellen.

Eines Abwicklungsplanes bedarf es nicht, da in dem Verfahren bisher keinerlei Neuordnungsmaßnahmen in die Wege geleitet wurden. Somit ist lediglich die Veränderungssperre gem. § 34 FlurbG aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Einstellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

L.S. gez. Fehres
(Fehres)

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/niederzier/index.html

(106)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Satzung der Stadt Düren über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich "Zwischen Schützenstraße und Wirtelstraße" in Düren vom 18.11.2014

I.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts v. 11.06.2013 (BGBl. I S. 1584) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Für den Bereich zwischen Schützenstraße und Wirtelstraße ist im Rahmen des Masterplans Innenstadt ein erhöhter städtebaulicher Handlungsbedarf festgestellt worden. Es ist daher beabsichtigt, das Gebiet durch Umbau- und Gestaltungsmaßnahmen einer neuen städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Ziel der Vorkaufsrechtssatzung ist es, bereits in einer möglichst frühen Planungsphase eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und eine Behinderung oder Gefährdung der späteren Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu vermeiden.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet steht der Stadt Düren ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

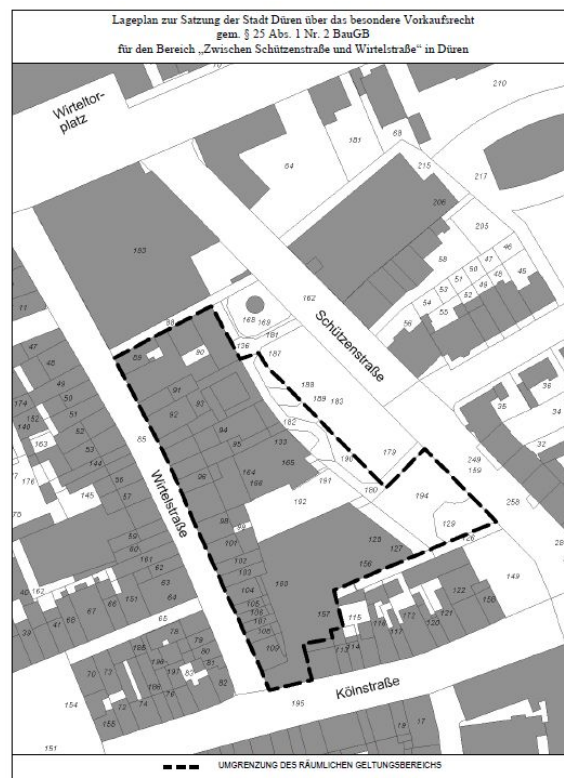
- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich der geplanten städtebaulichen Maßnahmen zwischen Schützenstraße und Wirtelstraße und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Düren:

Flur 54:

89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 128, 129, 133,

157, 160, 164, 165, 166, 180, 182, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194

- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.
- (3) Der nachstehende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



© Kreis Düren / GeoBasis NRW

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/ einsehbar.

Düren, den 18.11.2014

(Paul Larue)
Bürgermeister

(107)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 27.11.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff, SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren am 02.07.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 04.03.2014, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 3 Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- (2) In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Hauptausschuss“ ersetzt durch das Wort „Bürgerausschuss“.
- (3) § 11 Abs. 7 Satz 1: Die Zahl „640“ wird ersetzt durch die Zahl „1.500“ und die Zahl „125“ durch die Zahl „80“; der angefügte Halbsatz entfällt ersatzlos.
- (4) § 16: Es wird folgender Satz 2 angefügt: Die §§ 13 Abs. 9 und 14 der Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 02.07.2014 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 27.11.2014

Paul Larue
Bürgermeister

(108)

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

54.1-1.2-(2.2)-18_Hü

Die Firma Akzo Nobel Chemicals GmbH in Düren beantragt gemäß den §§ 8-11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus der Rur in einer Menge von 250 l/s, 900 m³/h, 10.000 m³/d und 3.100.000 m³/a zur Betriebswasserversorgung des Industrieparks Niederau mittels eines Entnahmebauwerkes auf dem Grundstück Düren, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 2, Flurstück 113.

Der Antrag und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen gemäß § 148 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2 und 73 Abs. 3 - 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW einen Monat

lang in den Gemeinden, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit vom 05.01.2015 bis 04.02.2015 einschließlich bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/ veröffentlicht.

Die Unterlagen werden parallel, d.h. mit Beginn der Offenlage auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht, unter : www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html
Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadt Düren ausliegenden Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 18.02.2015, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren, oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, sind nach § 148 Abs. 1 LWG i.V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Soweit gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden, wird die Bewilligungsbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten mit angemessener Frist geladen werden, entscheiden.

Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Hinweis:

Für die beantragte Gewässerbenutzung verfügt die Fa. Akzo Nobel Chemicals GmbH derzeit über eine noch bis zum 31.12.2015 geltende wasserrechtliche Bewilligung.

Köln, den 29.10.2014

Im Auftrag
gez. Hülsen

(109)

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Blumenthalstraße 33

50670 Köln

Tel.: 0221 / 147 – 2033

Köln, den 27.11.2014

Flurbereinigung Merken

Az.: 33.1 - 5 14 02 -

Beschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Düren und der Gemeinden Niederzier und Langerwehe, Kreis Düren, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der K 35n – Ortsumgehung Merken - sowie für die Erweiterung der Autobahn A4 Rastanlage/PWC (Parkplatzanlage mit WC) „Rur-Scholle-Nord“ und „Rur-Scholle-Süd“ gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Merken

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Stadt Düren

Gemarkung Merken

Flur 1 Nrn. 169, 182, 194, 268

Flur 2 Nrn. 58, 88, 92

Flur 3 Nrn. 3 – 6, 8, 9/1, 11/1, 50/1, 53/1, 59/1, 60 – 66, 68/1, 70 – 72, 79 – 82, 111/49, 112, 113, 115/51, 123/54, 124/55, 127/56, 128/57, 131/58, 133/59, 147/53, 148/53, 151/7, 152/7

Flur 4 Nr. 68

Flur 5 Nrn. 41/2, 41/3, 42 – 44, 45/1, 47/1, 89, 90, 134/41, 135/41, 136/41, 144/46, 210, 218, 224 – 229, 254, 304, 315, 361, 370, 372, 388

Flur 7 Nrn. 3, 14

Flur 10 Nrn. 40/1, 66, 67, 138

Flur 17 Nrn. 38, 154, 155, 177, 180

Flur 24 Nrn. 1 – 35

Flur 25 Nrn. 1 – 7, 16, 24, 55, 63, 64

Gemarkung Echtz-Konzendorf

Flur 2 Nrn. 105, 107-111, 185, 462, 465, 467

Flur 22 Nrn. 5 – 29

Gemarkung Derichsweiler

Flur 2 Nr. 56

Gemarkung Mariaweiler-Hoven

Flur 28 Nr. 21

Gemeinde Niederzier

Gemarkung Huchem-Stammeln

Flur 5 Nrn. 533, 875 – 877, 1123 – 1126, 1145, 1146, 1157, 1158

Flur 6 Nrn. 958, 1115

Flur 7 Nrn. 6, 7, 10, 11, 20 – 23, 26

Gemeinde Langerwehe

Gemarkung Langerwehe

Flur 28 Nr. 106

Flur 29 Nrn. 89, 134

Gemarkung Luchem

Flur 3 Nrn. 317, 320, 326, 361, 363, 375

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 180 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

- a) Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017
- b) Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstr. 8, 52382 Niederzier, Zimmer 7
- c) Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, Zimmer 245
- d) Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer B 259

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Merken mit dem Sitz in Merken

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 14 02 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen

und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden

(§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S.3786). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Marken angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine auf-schiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.ovg.nrw.de/erv/index.php

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Fehres
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/merken/index.html
veröffentlicht.

Weiterhin ist diese Bekanntmachung über die Internetseite www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/ einsehbar.

(110)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Am Mittwoch, dem 17.12.2014, 17:00 Uhr, findet im Kreishaus - Bismarckstraße 16 - Sitzungssaal A 158 (1. OG) die siebte diesjährige ordentliche Sitzung des Rates der Stadt Düren statt.

Die Tagesordnung, bestehend aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil, umfasst folgende Punkte:

Tagesordnung:

öffentlich

1. Änderung der Tagesordnung
2. Mitteilungen

Mitteilungsvorlagen

3. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
4. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses

Angelegenheiten des Dezernates I

5. Budget Seniorenrat; Antrag CDU Fraktion

Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung

6. Rahmenbedingungen hinsichtlich Effektivität, Effizienz und Zielerreichungskompetenz prüfen; Antrag Fraktionen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP, DIE LINKE

Angelegenheiten des Hauptamtes

7. Prüfung des Jahresabschlusses 2011

Angelegenheiten des Amtes für Finanzen

8. Feststellung des Jahresabschlusses 2013
9. Stadtwerke Düren GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages der Leitungspartner GmbH
10. Stadtwerke Düren GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages
11. Stadtwerke Düren GmbH - Beteiligung an der STEAG Windpark Ullersdorf GmbH & Co. KG

Angelegenheiten des Ordnungsamtes

12. Ordnungspartnerschaft Bahnhof Düren; Antrag Fraktionen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP, DIE LINKE

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

13. Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen in Düren;
Antrag Fraktionen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP, DIE LINKE
14. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festlegung der Sperrzeit und über immissionsschutzrechtliche Ausnahmen bei besonderen Anlässen in der Stadt Düren (Sperrzeitverordnung)

Angelegenheiten des Schulverwaltungs- und Sportamtes

15. Schrittweise Auflösung der GHS Gürzenich
16. Investitionsmittel Neubau Kunstrasenplatz;
Antrag CDU-Fraktion

Angelegenheiten des Dürener Kulturbetriebes

17. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten im Haus der Stadt
18. Audiodiskreptionsanlagen für das Haus der Stadt;
Antrag CDU-Fraktion

Angelegenheiten der Museen

19. Sanierung, Erweiterung und Neukonzeption Papiermuseum Düren

Angelegenheiten des Sozialamtes

20. Psycho-soziale Begleitung von Asylsuchenden und Bürgerkriegsflüchtlingen;
Antrag Fraktionen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP, DIE LINKE

Angelegenheiten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

21. Projekt "Jugend Stärken im Quartier"
22. Fortsetzung Schulsozialarbeit;
Antrag Fraktionen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP, DIE LINKE

Angelegenheiten des Amtes für Gebäudemanagement

23. Neubau Rettungswache "Düren-West" inkl. einer "Zentralen Desinfektionsstelle" im westlichen Bereich des Stadtgebietes Düren

Angelegenheiten des Amtes für Stadtentwicklung

24. Erschließungsanlage "Cornetzhof" im Abschnitt zwischen der Straße "In der Mühlenau" und dem südlichen Ausbauende im Stadtteil Rölsdorf,

hier: Feststellung der Voraussetzungen zur Herstellung der Erschließungsanlagen nach § 125 Abs. 2 BauGB

25. Erschließungsanlage "Duffesbach" im Stadtteil Niederau
hier: Feststellung der Voraussetzungen zur Herstellung der Erschließungsanlagen nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
26. Erschließungsanlage „Von-Aue-Straße" im Abschnitt zwischen Kreuzauer Straße und Cyriakusstraße im Stadtteil Niederau
hier: Feststellung der Voraussetzungen zur Herstellung der Erschließungsanlagen nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
27. Erschließungsanlage "Campingstraße" im Stadtteil Echtz-Konzendorf
hier: Feststellung der Voraussetzungen zur Herstellung der Erschließungsanlagen nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
28. Erschließungsanlage „Gneisenaustraße“ im Abschnitt zwischen Nörvenicher Straße und Berliner Straße
hier: Feststellung der Voraussetzungen zur Herstellung der Erschließungsanlagen nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
29. Verlängerung der Erschließungsanlage Kapellenstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/125 im Stadtteil Rölsdorf
hier: Feststellung der endgültigen Herstellung und des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 125 Abs. 3 BauGB
30. Masterplan Innenstadt
Integriertes Handlungskonzept und Kosten- und Finanzierungsübersicht
hier: ergänzender Beschluss

Angelegenheiten des Amtes für Tiefbau und Grünflächen

31. Sanierung Fahrradparkhaus am Bahnhof Düren;
Antrag Fraktionen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP, DIE LINKE

Angelegenheiten des Dürener Service Betriebes

32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren (Straßenreinigungssatzung) vom 23.10.1985
33. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren vom 30.11.1978 – zuletzt geändert am 18.12.2006

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Angelegenheiten der Stadtentwässerung Düren

- 34. Wirtschaftsplan 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren
- 35. 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren
- 36. 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
- 37. Bereitstellung von über-/außerplanmäßigen Haushaltsmitteln gem. § 83 GO NRW

Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien

- 38. Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e. V.
- 39. Umbesetzung von Ausschüssen
- 40. Vertretung der Stadt im Projektbeirat "Dorfentwicklung Merken" der WIN.DN Wirtschafts- und Innovationsnetzwerk Stadt Düren GmbH
- 41. Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat der Dürener Bauverein AG
- 42. Fragestunde
- 43. Verschiedenes

- 46. Dürener Bauverein AG - Änderung der Gesellschaftssatzung

Angelegenheiten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

- 47. Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln 2014

Angelegenheiten des Dürener Service Betriebes

- 48. Ausschüttung für die Stadt Düren
- 49. Jahresabschluss 2012
- 50. Wirtschaftsplan 2015
- 51. Berichte aus Beteiligungsgremien über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
- 52. Fragestunde
- 53. Verschiedenes

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 04.12.2014

gez. Paul Larue
Bürgermeister

nicht öffentlich

- 44. Mitteilungen

Angelegenheiten des Amtes für Finanzen

- 45. Stadt Düren als alleiniger Gesellschafter der Dürener Bauverein AG;
Antrag Fraktionen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP, DIE LINKE

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.